

Informationen für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen:

Kriterien der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im Bereich des World Wide Web

Der JMStV sieht vor, dass Inhalteanbieter ihre Schutzpflichten bei Telemedien, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen können, auch durch Programmierung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm erfüllen können. Da Jugendschutzprogramme zur Prüfung ihrer Eignung vorgelegt werden müssen, veröffentlicht die KJM Kriterien der Anerkennung. Diese Kriterien orientieren sich am derzeitigen Erkenntnisstand. Sie sind nicht abschließend; eine Anpassung bzw. weitere Verfeinerung ist jederzeit möglich.

Nutzerautonomer Jugendschutzfilter

*Jugendschutzprogramme sind technische Mittel in Form **nutzerautonomer Filterprogramme für Telemedien**, die von Eltern oder sonstigen Betreuungspersonen **zum Schutz minderjähriger Kinder** und Jugendlicher installiert und aktiviert werden können.*

Die KJM prüft an Hand einer vom Jugendschutzprogramm-Anbieter vorzulegenden schriftlichen Dokumentation und einer Testinstallation,

- ➔ ob es sich beim vorgelegten Produkt oder Dienst um einen **Jugendschutzfilter** handelt, also um ein Filtersystem, das Minderjährigen einen altersdifferenzierten Zugang zu Telemedien bieten soll (z.B. in Abgrenzung zu Spam- oder Viren-Filtern),
- ➔ ob die geforderte **Nutzerautonomie** gegeben ist, also ob Eltern die Möglichkeit haben, den Filter auszuschalten, zu konfigurieren und durch eigene Listen mit Internetadressen zu ergänzen, die sie für ihre Kinder frei schalten oder blockieren wollen (z.B. in Abgrenzung zu vom Filterhersteller vorgegebenen globalen und unveränderlichen Blockademechanismen).

Die KJM benötigt

- eine aktuelle, marktreife Version des Jugendschutzprogramms (oder eine entsprechende Lizenz) zu Testzwecken,
- eine Dokumentation des Anbieters, die sein Jugendschutzprogramm ausführlich beschreibt und begründet, warum es sich um ein anerkennungsfähiges Produkt handelt (Jugendschutzfilter, Nutzerautonomie),
- Informationen, für welche Plattformen (z.B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) bzw. Betriebssysteme (z.B. Windows, iOS) das Jugendschutzprogramm verfügbar ist,
- eine Schnittstelle zur automatisierten Durchführung von Wirksamkeitstests (vor allem für den Fall, dass ein Jugendschutzprogramm für eine andere Plattform als den PC zur Verfügung gestellt wird).

Funktionsfähiges und handhabbares Filterprogramm

*Um einen großen Teil der Eltern zum Einsatz von Jugendschutzprogrammen zu bewegen, müssen sie benutzerfreundlich sein, dürfen **keine unrealistischen Anforderungen** an den technischen Sachverstand der Benutzer stellen und **keine unangemessen hohen Kosten** verursachen.*

Die KJM prüft,

- ➔ ob das Jugendschutzprogramm auf den angegebenen Plattformen (z.B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) funktionsfähig ist (z.B. stabil läuft und keine Konflikte mit anderen Anwendungen, insbesondere Firewalls oder Virenlfiltern, hervorruft),

- ➔ ob das Jugendschutzprogramm seine Filterlisten stets auf aktuellem Stand hält,
- ➔ ob das Jugendschutzprogramm von Kindern und Jugendlichen mit einfachen Mitteln zu umgehen ist (z.B. Deinstallation ohne Passwort, Deaktivieren im Taskmanager, Nutzung eines anderen Browsers),
- ➔ ob das Jugendschutzprogramm für Eltern einfach zu handhaben ist und keine unrealistischen Anforderungen bei Installation, Bedienung und Pflege stellt,
- ➔ ob Eltern durch das Jugendschutzprogramm über Gebühr finanziell belastet werden.

Die KJM benötigt

- Informationen zum Umgehungsschutz und zu den Update-Mechanismen und -Zyklen für die verwendeten Filterlisten,
- Informationen über Vertriebsmodell und Preisgestaltung.

Die KJM empfiehlt Anbietern

- eine Bestätigung einer anerkannten Prüfinstanz vorzulegen, die Funktionsfähigkeit auf den Zielplattformen (z.B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) und ausreichende Handhabbarkeit für Eltern bestätigt,
- das Jugendschutzprogramm Eltern kostenlos anzubieten,
- beim Blocken von nicht altersgerechten Inhalten die Bildschirmanzeige (Blockadescreens) so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche ausreichend informiert und nicht unnötig frustriert werden (z.B. altersgemäße Ansprache, kein Tadeln und kein „Stoppchildcharakter“, sondern Alternativen bieten),
- das Jugendschutzprogramm in der werkseitigen Grundeinstellung (Default) so zu konfigurieren, dass Eltern bereits mit wenigen Handgriffen einen wirksamen Schutz für die jeweilige Alterseinstellung erreichen können.

Hohe Zuverlässigkeit bei der Blockade unzulässiger Inhalte

*Jugendschutzprogramme müssen Inhalte, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen oder gefährden können (d.h. absolut und relativ unzulässige Inhalte i.S.d. § 4 JMStV sowie entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte i. S.d. § 5 JMStV der Altersstufe „ab 18“), so zuverlässig wie möglich **blockieren**.*

Die KJM prüft mittels eines Testszenarios¹,

- ➔ ob das Jugendschutzprogramm bei diesen Inhalten eine hohe Blockade-Zuverlässigkeit von derzeit mindestens 80 %² aufweist,
- ➔ ob die Zuverlässigkeit darüber hinaus dem derzeitigen Stand der Technik genügt (sich also im oberen Drittel des Leistungsspektrums von Jugendschutzfiltern bewegt),
- ➔ ob alle jugendgefährdenden Internetangebote, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert und in die Liste der jugendgefährdenden Medien (BPjM-Liste) eingetragen wurden, blockiert werden,
- ➔ ob das Programm Eltern die Möglichkeit bietet, nicht mit dem Labeling-Standard gekennzeichnete Angebote generell zu blockieren.

¹ Die Zuverlässigkeit wird mit einem gewichteten Testszenario erhoben, nähere Informationen zu dessen Aufbau werden in Kürze veröffentlicht.

² Die KJM orientiert sich dabei - angelehnt an das sog. Paretoprinzip - an der 80:20-Regel. Demnach ist die geforderte Zuverlässigkeit derzeit gegeben, wenn das Programm mindestens vier von fünf Angeboten richtig behandelt (Over- und Underblocking).

Die KJM benötigt

- Informationen des Anbieters, wie die Wirksamkeit bei der Blockade jugendschutzrelevanter Angebote erzielt wird (z.B. ob und welche Blacklist-Konzepte integriert sind, wie die Blacklists strukturiert sind),
- Informationen darüber, wie gewährleistet wird, dass die jugendgefährdenden Internetangebote, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert und in die Liste der jugendgefährdenden Medien (BPjM-Liste) eingetragen wurden, blockiert werden.

Die KJM empfiehlt

- die Liste der BPjM über eine Einbindung des sogenannten „BPjM-Moduls“ zu berücksichtigen.

Altersdifferenzierter Zugang und zutreffende Auswertung der Altersklassifizierung

*Jugendschutzprogramme sind **technische Mittel**, mit deren Hilfe Anbieter gewährleisten sollen, dass Kinder und Jugendliche auf ihre beeinträchtigenden Inhalte **üblicherweise nicht zugreifen** können. Sie sollen Minderjährigen zugleich auch einen altersdifferenzierten **Zugang zu Telemedien ermöglichen** (oder vergleichbar geeignet sein).*

Die KJM prüft an Hand einer Testinstallation und mittels Testszenario,

- ➔ über welche altersdifferenzierten Einstellmöglichkeiten das Jugendschutzprogramm verfügt und ob es zumindest nach den drei Altersgruppen „bis unter 12 Jahre“, „12 bis unter 16 Jahre“ und „16 Jahre bis unter 18 Jahre“ differenziert,
- ➔ ob das Jugendschutzprogramm standardisierte maschinenlesbare Altersklassifizierungen (Label) auslesen, richtig interpretieren und in altersdifferenzierte Blockaden umsetzen kann,³
- ➔ ob das Jugendschutzprogramm alle ihm technisch möglichen und zumutbaren Klassifizierungsvarianten des Labelings-Standards richtig handhabt,
- ➔ ob die Schutzwirkung des Jugendschutzprogramms beim altersdifferenzierten Zugang dem Stand der Technik entspricht,
- ➔ ob das Jugendschutzprogramm zumindest die kindgeeigneten Adressen der fragFINN-Liste für alle Altersgruppen frei schaltet.

Die KJM benötigt dafür

- Informationen des Anbieters, wie sein Jugendschutzprogramm in den einzelnen Alterseinstellungen arbeitet (z.B. welche Daten jeweils ausgewertet bzw. welche Filterdatenbanken abgefragt werden).
- Informationen des Jugendschutzprogramm-Anbieters, welche Klassifizierungsarten des Labeling-Standards vom Jugendschutzprogramm ausgelesen werden können,
- ggf. Begründungen, warum das Auslesen bestimmter Varianten technisch nicht möglich oder dem Jugendschutzprogramm-Anbieter nicht zumutbar ist.

Die KJM empfiehlt vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Stands der Technik,

- in den Altersgruppen bis unter 12 Jahre Whitelist-Konzepte (z.B. fragFINN) zu verwenden und alle nicht gekennzeichneten Inhalte standardmäßig zu blockieren,

³ Vgl. dazu den technischen Standard unter <http://www.online-management-kontor.de/jugendschutz/altersklassifizierung.html>

- in den Altersgruppen „12 bis unter 16 Jahre“ und „16 Jahre und älter“ Blacklist-Konzepte einzusetzen und nicht gekennzeichnete Inhalte standardmäßig frei zu schalten,
- einfach zugängliche Meldefunktionen für Angebote, die fälschlicherweise blockiert oder freigeschaltet werden,
- die Weiterleitung oder Verweise auf ähnliche, aber unbedenkliche Angebote auf der Blockadeseite.

Anpassung an den Stand der technischen Entwicklung

*Die KJM erkennt Jugendschutzprogrammen nach dem aktuellen Stand der Technik an und fordert, dass Anbieter sie kontinuierlich **weiter entwickeln und jährlich Bericht erstatten über die erzielten Fortschritte und Bemühungen.***

Die KJM benötigt

- ➔ Ausführungen des Anbieters, wie er sein Jugendschutzprogramm den technischen Möglichkeiten entsprechend weiterentwickeln will,
- ➔ plausible Informationen darüber, dass über eine sachgerechte Ausstattung auch finanziell die Weiterentwicklung des Jugendschutzprogramms während der Laufzeit der Anerkennung gewährleistet wird.

Verbreitung von Jugendschutzprogrammen

Die Schutzoption wird erst ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn Jugendschutzprogramme weit verbreitet sind und von vielen Eltern eingesetzt werden.⁴

Die KJM benötigt

- ➔ ein Konzept des Jugendschutzprogramm-Anbieters, durch welche Maßnahmen Verbreitung und Einsatz des Jugendschutzprogramms durch Eltern gesteigert werden sollen,
- ➔ jährliche Informationen, in welchem Umfang Verbreitung und Einsatz gesteigert werden konnten.

⁴ Siehe dazu 5.2.2 der Jugendschutzrichtlinie der Landesmedienanstalten (<http://kjm-online.de/files/pdf1/JuSchRiL.pdf>)